

27. Sep. 2013

10.000,00 €

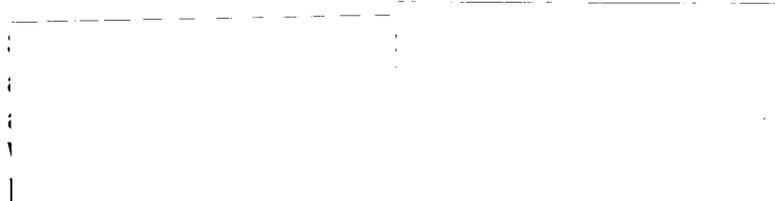
M 11 K 13.30514



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Seybold, Sack & Keyzers
Schwanthalerstr. 12, 80336 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5 517 470 273

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schretter als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. September 2013

am 20. September 2013

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Mai 2013 wird in Nummern 3 und 4 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach eigenen Angaben am 1997 geboren und somalischer Staatsangehörigkeit. Er sei im April 2010 aus Italien kommend in das Bundesgebiet eingereist und stellte am 7. November 2011 einen Antrag auf seine Anerkennung als Asylberechtigter.

In seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 11. Januar 2012 erklärte der Kläger u.a., er habe zunächst in Dharkeenlay, Medina, Mogadischu und die letzten sechs Monate in Yaqshi in Mogadischu gelebt. Er gehöre dem Clan der Abgal an. Ali Mohamed Geedi gehöre zu seinem Clan und der Regierung an, daher sei er von Al Shabab nicht gern gesehen. Seine zwei jüngeren Brüder seien bei der Al Shabab ums Leben gekommen. Sie hätten sie zu sich geholt und sie seien dann dort ums Leben gekommen. Al Shabab habe auch

seinen Vater auf dem Gewissen. Er sei Polizist bei der damaligen Regierung gewesen und von Al Shabab umgebracht worden. Sie hätten gesagt, dass sie ihn holen werden. Er habe sich bei seiner Tante versteckt. Dort habe er Probleme mit der Regierung bekommen, da sie gedacht hätten, er wäre ein Spion von al Shabab.

Mit Bescheid vom 14. Mai 2013 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf seine Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziff. 1 des Bescheides). Weiter wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen (Ziff. 2). Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor (Ziff. 3). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Somalia oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Ziff. 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe eine flüchtlingsschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht glaubhaft gemacht. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. Die bewaffneten Auseinandersetzungen in Mogadischu würden derzeit aber nicht mehr allgemein für alle Personen in der Region ein Maß an Intensität erreichen, dass Angehörige der Zivilbevölkerung infolge der Gefahrverdichtung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt seien.

Am 7. Juni 2013 ließ der Kläger über seinen Bevollmächtigten Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erheben. Er ließ beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 14. Mai 2013 in Nrn. 2 - 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Flüchtling (§ 60 Abs. 1 AufenthG) anzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass beim Kläger Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegen.

Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 23. Juli 2013 vorgetragen, der Kläger sei gefährdet, als Kämpfer von Al Shabab zwangsrekrutiert zu werden. Nach der ständigen Praxis der Beklagten sei dem Kläger Abschiebeschutz nach § 60 Absatz 7 Satz 2 AsylVfG zu gewähren. Die Al Shabab seien nicht vollkommen aus Mogadischu vertrieben worden.

Mit Beschluss vom 15. Juli 2013 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

In der mündlichen Verhandlung am 19. September 2013 wurde der Kläger informatorisch gehört. Der Klägerbevollmächtigte wiederholte den bereits schriftsätzlich gestellten Antrag. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet, soweit der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vorliegen; der streitgegenständliche Bescheid vom 14. Mai 2013 erweist sich insoweit als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Hinsichtlich der beantragten Feststellung, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, ist die Klage dagegen unbegründet.

1. Dem Kläger steht der mit dem Hauptantrag geltend gemachte Anspruch auf die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu.

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Der Vortrag des Klägers, der das Schicksal wie viele Asylbewerber nicht durch andere Beweismittel nachweisen konnte, ist gemäß dem Gebot der freien richterlichen Beweiswürdigung zu würdigen (§ 108 Abs. 1 VwGO). Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es muss dabei von dem behaupteten individuellen Schicksal und die vom Asylsuchenden dargelegte Verfolgung überzeugt sein. Eine bloße Glaubhaftmachung im Sinne von § 294 ZPO genügt nicht. Die freie richterliche Beweiswürdigung bindet das Gericht nicht an starre Regeln, sondern ermöglicht ihm, den jeweiligen besonderen Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden. Das Gericht muss aber von der Wahrheit der klägerischen Behauptung eines individuellen Verfolgungsschicksals und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit die volle Überzeugung gewinnen. Das Gericht darf hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig auszuschließen sind (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 109/84 - BVerwGE 71, 180 ff.).

Vorliegend hat der Kläger nicht glaubhaft gemacht, vor seiner Ausreise aus Somalia aufgrund asylrechtlich relevanter persönlicher Merkmale einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt gewesen zu sein. Der Vortrag des Klägers in seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 11. Januar 2012 und in der mündlichen Verhandlung am 19. September 2013 erscheint insoweit als nicht schlüssig.

Zwar werden Kinder in Somalia häufig gerade von Verbänden radikal-islamischer Aufständischer als Kindersoldaten rekrutiert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen

Amtes vom 12.6.2013, Ziffer II 1.7). Der Vortrag des Klägers ist nicht glaubhaft und widersprüchlich. So hat der Kläger beim Bundesamt in seiner Anhörung vorgetragen, Al Shabab habe seinen Vater getötet, da er als Polizist bei der Regierung gearbeitet habe. In der Anhörung und im Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 23. Juli 2013 wurde angegeben, seine beiden Brüder seien als Kindersoldaten bei Al Shabab ums Leben gekommen. Diese Geschehnisse wurden vom Kläger in der mündlichen Verhandlung, als er gefragt wurde, warum er Somalia verlassen habe, gar nicht erwähnt. Erst auf Nachfrage seines Bevollmächtigten erklärte er, seine Brüder hätten sich Al Shabab angeschlossen. Einer seiner Brüder sei bei einer Auseinandersetzung ums Leben gekommen, der andere an einer „normalen“ Krankheit gestorben. So einschneidende Erlebnisse wie den Tod des Vaters und der Brüder prägen sich ein Leben lang ein. Demnach kann aus der Tatsache, dass der Tod des einen Bruders widersprüchlich erzählt wurde und der Tod des Vaters nicht erwähnt wurde, nur geschlossen werden, dass seine ganze Verfolgungsgeschichte nicht stimmt. Hätte Al Shabab ein so starkes Interesse an ihm gehabt und die Mutter tatsächlich verraten, dass sich ihr Sohn bei der Tante aufhält, hätte Al Shabab ihn nicht lediglich angerufen und mit dem Tode bedroht, sondern bei der Tante abgeholt.

Selbst wenn man dem Kläger jedoch seinen Vortrag, man habe ihn zwangsrekrutieren wollen, glauben würde, wäre eine individuelle Gefährdung des Klägers wegen seiner politischen Überzeugung nicht ersichtlich. Rekrutierungen durch Al Shabab finden nach den vorliegenden Informationen wahllos statt und ungeachtet der Identität des Einzelnen. Betroffen sind sowohl Jugendliche wie auch ältere Männer und auch Frauen. Besondere Umstände, aus denen sich im vorliegenden Fall eine individuelle Gefährdung des Klägers wegen einer politischen Überzeugung durch Al Shabab ergeben könnte, sind nicht ersichtlich (vgl. BayVGH, U.v. 26.1.2012 – 20 B 11.30468; U.v. 9.7.2012 – 20 B 12.30003).

Der Kläger hätte vielmehr – wie zahlreiche andere Jugendliche - in die Truppen von Al Shabab eingezogen werden sollen. Er gab in der mündlichen Verhandlung auch selbst an, dass es keinen besonderen Grund gegeben habe, weshalb Al Shabab ausgerechnet ihn rekrutieren wollte.

2. Dem Kläger steht jedoch der hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf die Feststellung zu, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegen. Ihm droht im Falle einer Abschiebung in sein Herkunftsland eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben im Rahmen des dortigen innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2004/83/EG – sogenannte Qualifikationsrichtlinie vom 29. April 2004 (ABI Nr. L 304 S. 12, ber. ABI 2005 Nr. L 204 S. 24) sowie der Neufassung durch die Richtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011 (ABI Nr. L 337 S. 9) auszulegen. Die unveränderte Regelung in Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU (früher Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG) gilt nach Art. 39 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 Abs. 1 dieser Richtlinie bereits vor Ende der bis 21. Dezember 2013 laufenden Umsetzungsfrist (BVerwG, U.v. 31.1.2013 – 10 C 15/12 – InfAuslR 2013, 241). Gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG sind zudem die Art. 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 und 2 und die Art. 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG auch auf die Feststellung des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG anwendbar.

- a) In Somalia besteht ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Typische Beispiele für die Annahme eines bewaffneten Konflikts in diesem Sinne sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Auch kann es bei einer Gesamtwürdigung der Umstände genügen, dass die Konfliktparteien in der Lage sind, anhaltende und koordinierte

Kampfhandlungen von solcher Intensität und Dauerhaftigkeit durchzuführen, dass die Zivilbevölkerung davon typischerweise erheblich in Mitleidenschaft gezogen wird (BVerwG, U.v. 27.4.2010 – 10 C 4/09 – BVerwGE 136, 360).

Somalia ist spätestens seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 ohne effektive Staatsgewalt. Im Herbst 2012 wurde die auf der Grundlage der Übergangsverfassung von 2004 amtierende Übergangsregierung durch eine neue Regierung unter dem Akademiker Hassan Sheikh Mohamud als Präsidenten und dem Geschäftsmann Abdi Farah Shirdon als Premierminister abgelöst; eine neue Übergangsverfassung wurde ebenfalls verabschiedet. Auch der neuen Regierung ist es nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bislang nicht gelungen, über weite Teile des Landes außerhalb der Hauptstadt Mogadischu effektive Kontrolle zu erlangen. Zwar hat die Mission der afrikanischen Union AMISOM einige größere Städte im Süden des Landes befreit. Dennoch herrschen in großen Teilen Süd- und Zentralsomalias auch weiterhin Zustände, die im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und die humanitäre Lage desaströs sind. Von dem weiter andauernden Bürgerkrieg sind nur die westlichen etwa zwei Drittel von Somaliland und Teile von Puntland ausgenommen (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.6.2013, Ziffern I. 1.1 und II. 3.1).

- b) Weiter wäre der Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95/EU ausgesetzt.

Eine entsprechende Gefahr kann sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch aus einer allgemeinen Gefahr für eine Vielzahl von Zivilpersonen im Rahmen eines bewaffneten Konflikts ergeben, wenn sich die Gefahr in der Person des betreffenden Ausländers verdichtet. Eine solche

Verdichtung bzw. Individualisierung kann sich zum einen aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann zum anderen ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (BVerwG, U.v. 14.7.2009 – 10 C 9/08 – BVerwGE 134, 188). Bezugspunkt für die Gefahrenprognose ist dabei der tatsächliche Zielort des Ausländers bei einer Rückkehr, in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird (BVerwG, Urteil v. 31.1.2013 – 10 C 15/12 – InfAusIR 2013, 241). Soweit sich eine Individualisierung der allgemeinen Gefahr ausnahmsweise aus dem hohen Gefahrengrad für jede sich in dem betreffenden Gebiet aufhaltende Zivilperson ergibt, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich. Für die Feststellung der erforderlichen Gefahrendichte bedarf es neben der quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos einer wertenden Gesamtbetrachtung, die auch die medizinische Versorgungslage würdigt. Der bei Bewertung der entsprechenden Gefahren anzulegende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei der Prüfung der tatsächlichen Gefahr im Sinne des Art. 3 EMRK (BVerwG, Urteil v. 17.11.2011 – 10 C 13/10 - NVwZ 2012, 454).

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich, dass in ganz Somalia ein derart hoher Gefahrengrad besteht, dass jede dort anwesende Zivilperson einer ernsthaften individuellen Bedrohung in diesem Sinne ausgesetzt ist. Dies gilt auch für die von der Zentralregierung überwiegend kontrollierte Hauptstadt Mogadischu.

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes sind nach übereinstimmenden Schätzungen diverser VN-Organisationen und internationaler Nichtregierungsorganisationen im somalischen Bürgerkrieg 2007 bis 2011 über 20.000 Zivilisten zu Tode gekommen, davon der größte Teil in Süd- und Zentralsomalia. Im Jahr 2012 seien allein in Mogadischu mindestens 160 Zivilisten getötet worden. Außerdem habe es mindestens 6.700 Verletzte durch Kampfhandlungen gegeben (vgl. Lagebericht v. 12.6.2013, Ziffer I 1.1). Angesichts der für Mogadischu anzunehmenden Bevölkerung von rund 1,35 Millionen (vgl. Eintrag in „The World Factbook“, Stand 2009, abzurufen über das Internet) handelt es sich dabei um eine beachtliche Wahrscheinlichkeit im Sinne von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2011/95/EU und von Art. 3 EMRK. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die medizinische Versorgung im gesamten Land äußerst mangelhaft ist. Erhebliche Teile der Bevölkerung haben keinen Zugang zu trinkbarem Wasser oder zu hinreichenden sanitären Einrichtungen. Die öffentlichen Krankenhäuser sind mangelhaft ausgestattet und werden in ihrer Arbeit durch die unzureichende Sicherheitslage behindert (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.6.2013, Ziffer IV. 1.2). Die medizinische Versorgung dürfte sich in letzter Zeit weiter verschlechtert haben, z.B. durch den Rückzug von „Ärzte ohne Grenzen“ aus Sicherheitsgründen. Die Organisation hatte zuletzt mit etwa 1.500 Mitarbeitern Hunderttausende Kranke und Verletzte versorgt (vgl. Zeit Online vom 14.8.2013 – „Ärzte ohne Grenzen gibt Somalia auf“). Demnach kann nicht davon ausgegangen werden, dass schwerverletzte Personen in Somalia einschließlich Mogadischu eine ausreichende medizinische Versorgung erhalten können.

Diese Einschätzung der Gefahrenlage in Somalia und insbesondere in Mogadischu entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vgl. U.v. 28.6.2011 - 8319/07, Sufi u. Elmi - Vereinigtes

Königreich – NVwZ 2012, 681). Danach herrscht in Mogadischu in einem Ausmaß Gewalt, dass grundsätzlich jedermann in der Stadt tatsächlich einer Gefahr im Sinne einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt ist. Die Gefahrenlage hat sich in Somalia im Allgemeinen und in Mogadischu im Besonderen seit dem Zeitpunkt der vorgenannten Gerichtsentscheidung, d.h. seit dem Sommer 2011 verschlechtert. So wurden von Armed Conflict Location and Event Dataset (ACLED) für das Jahr 2012 insgesamt 3323 Todesopfer der Konflikte in Somalia erfasst. Das International Institute for Strategic Studies, Armed Conflict Database (IISS ACD) hat für 2012 2151 Todesopfer ermittelt (gegenüber 1950 in 2011). Diese Quelle hat angemerkt, dass die wirkliche Zahl für 2012 wahrscheinlich deutlich höher liegen dürfte (vgl. UK Border Agency, Länderbericht zu Somalia vom 5.8.2013, Nr. 1.11, S. 12). Auch aus dem Länderbericht von ACLED zu Somalia vom April 2013 ergibt sich, dass sich die Zahl der seit Anfang 2011 für Somalia gemeldeten Vorfälle von einem Tiefpunkt im Januar 2011 monatlich von ca. unter 10 bis auf rund 200 im April 2013 erhöht hat. Die Zahl der berichteten Todesfälle ist in 2012 und im Frühjahr 2013 gegenüber der Lage in 2011 deutlich höher gewesen. Während sich die monatlichen Opferzahlen in 2011 überwiegend - mit Ausnahme des Oktober 2011 - unter 200 bewegten, lagen sie ab April 2012 deutlich über 200 bzw. teilweise auch über 300 Personen. Auch in Mogadischu und der Region Banaadir ist die Zahl der von ACLED erfassten Vorfälle und zivilen Opfer auf hohem Niveau geblieben, wenn auch eine Abnahme gegenüber den Zahlen für 2010 festzustellen ist. Allerdings geht das Gericht gerade auch für die Lage in Mogadischu von einer erheblichen Dunkelziffer von Vorfällen und verletzten und getöteten Zivilisten aus. In den vergangenen Jahren wurden vor allem die Opfer von Kampfhandlungen zwischen Regierungstruppen und Al Shabab bewertet. ACLED geht davon aus, dass die Zahl der Al Shabab zuzurechnenden Gewaltakte unterschätzt wird. Nach Einschätzung z.B. von ACLED bleibt zum einen Al Shabab zwar ein wichtiger

Akteur im Hinblick auf Gewaltakte im Rahmen einer Guerillataktik in der Hauptstadt Mogadischu. Daneben hat sich aber ein sehr hohes Niveau von Gewalt entwickelt, das von nicht identifizierten bewaffneten Gruppen ausgeht (vgl. Länderbericht vom April 2013, S. 4). Die diffuse Natur dieser Gewaltakte und die schwere Zuordnung militanter Gruppen zu Organisationen erschwert die Erfassung von Opferzahlen, die den bewaffneten Auseinandersetzungen zuzuordnen sind, erheblich.

Die Sicherheitslage in Mogadischu und der umliegenden Region hat sich auch seit Anfang 2013 nach den vorliegenden Informationen gegenüber 2012 verschlechtert. Die Zahl der von ACLED gemeldeten Vorfälle in Mogadischu und in der Region Banaadir seit Dezember 2012 ist auf einem Niveau von 10 bis 15 Vorfällen pro Monat geblieben; die Zahl der Opfer weist seit Jahresanfang wieder eine deutlich steigende Tendenz auf. Der Bericht von Landinfo Norwegen und der dänischen Immigrationsbehörde vom Mai 2013 zur Sicherheit und zum Schutz in Mogadischu und Süd-/Zentralsomalia spricht davon, dass die Situation in Mogadischu nicht stabil ist und dass von Januar bis April 2013 die Zahl der von Al Shabab vorgenommenen Tötungen und Angriffe in Mogadischu zugenommen hat (vgl. S. 20 unten im vorgenannten Bericht). Hinzu kommt, dass die in dem Berichtszeitraum vom 16. April bis 7. Mai 2013 durchgeführten Interviews ersichtlich noch keine genauere Bewertung z.B. der am 14. April und 5. Mai 2013 in Mogadischu von Al Shabab durchgeführten, schweren Anschläge beinhalten konnten. Die dortigen Angaben über diese Anschläge sind lediglich als Annex zu den grundsätzlichen Ausführungen zu angeblichen Verbesserungen der Sicherheitssituation in Mogadischu seit Oktober 2012 (vgl. Ziffer 1.6 des Berichts, S. 18 bis 22) ergänzt worden. Bei dem Anschlag vom 14. April 2013 sind 34 Zivilisten und ein halbes Dutzend Angreifer ums Leben gekommen (vgl. NZZ vom 17.4.2013 – „Somalias Terroristen schlüpfen aus ihren Löchern“). Es

handelte sich um den Vorfall mit den meisten Todesopfern in Mogadischu im Jahr 2013 und den schwersten Terroranschlag seit Vertreibung der Al Shabab aus Mogadischu. Bei dem Selbstmordanschlag am 5. Mai 2013 wurden über 10 Personen getötet (vgl. Bericht des Generalsekretärs der VN an den Sicherheitsrat vom 31.5.2013, Nr. 11). Bei einem weiteren schweren Selbstmordattentat von Al Shabab am 19. Juni 2013 auf ein Gebäude des VN-Entwicklungsprogramms in Mogadischu wurden mindestens 18 Menschen getötet (Meldung von DW vom 19.6.2013 – „Keine Stabilität für Somalia“). Insgesamt hat die Zahl von Bombenanschlägen in 2013 gegenüber 2012 zugenommen (vgl. Bericht des Generalsekretärs der VN an den Sicherheitsrat vom 31.5.2013). Dass Al Shabab relativ leicht prominente und theoretisch gut bewachte Ziele in der Hauptstadt angreifen kann stellt nach Einschätzung von Beobachtern eine schwerwiegende Besorgnis für die Regierung dar und schwächt ihre Hoffnungen für eine schnelle Rückkehr zu „Normalität“ in Somalia (vgl. Länderbericht der UK Border Agency zu Somalia vom 5.8.2013, dort Ziffer 1.28, S. 23).

Weiter ist der Kläger auch aufgrund gefahrerhöhender Umstände in seiner Person einer individuellen Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ausgesetzt.

Zwar hat in jüngster Zeit, insbesondere nach der Vertreibung der radikal-islamistischen Opposition aus Mogadischu und anderen Städten in Südsomalia, die Zahl der Rückkehrer zugenommen. Die Mehrzahl der Somalier, die aus der Diaspora nach Mogadischu zurückkehren, dürfte allerdings vermögend sein und für sich die Möglichkeiten für Geschäfte, politischen Einfluss sowie Posten sehen. Es wird berichtet, dass es extrem schwierig sei, nach Mogadischu zurückzukehren, wenn man bei der Rückkehr niemanden habe, von dem man Unterstützung erhalten kann. Die zurückkehrenden Personen werden als Konkurrenten im Hinblick auf Arbeitsmöglichkeiten und den durch Rückkehrer

bedingten Anstieg der Waren- und Grundstückspreise angesehen. Die Sicherheitslage ist in Mogadischu für Flüchtlinge schlechter als für bessergestellte Teile der Bevölkerung. Es kommt offensichtlich u.a. zu Übergriffen auf Rückkehrer durch Angehörige der ortsansässigen Bevölkerung. Rückkehrer sind auch insoweit nicht willkommen, als einige jugendliche Rückkehrer früher an Al Shabab-Attacken in Mogadischu teilgenommen haben (Bericht von Landinfo und dänischer Immigrationsbehörde vom Mai 2013, Ziffern 7.2 und 7.3, S. 51 ff.). Die Lebensbedingungen für Rückkehrer, die nicht über familiäre oder andere soziale Bindungen verfügen, sind nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes extrem schwierig (vgl. Lagebericht vom 12.6.2013, Ziffer IV.1.1., S. 18).

Nach Angaben des Auswärtigen Amtes besteht die größte Gefahr für Rückkehrer in lokalen, clanbezogenen Rivalitäten, gegebenenfalls auch in Übergriffen radikal-islamistischer Gruppen. Rückkehrer seien, u.a. in Abhängigkeit von ihrer Clanzugehörigkeit, einer im Einzelfall schwer einzuschätzenden, möglicherweise sogar lebensbedrohlichen Gefahr ausgesetzt (vgl. Lagebericht vom 12.6.2013, Ziffer IV. 1.).

Mogadischu wird im Wesentlichen von zwei Untergruppen des Hawiye-Clans beherrscht, den Abgal und den Habr Gedir (vgl. Landinfo und dänische Immigrationsbehörde, Bericht über Sicherheit und Schutz in Mogadischu und Süd-Zentralsomalia vom Mai 2013, dort unter Ziffer 2.1, S. 33; ACCORD, Clans in Somalia, Bericht zum Vortrag von Dr. Gundel am 15.5.2009, Dezember 2009, Ziffer 3.1., S. 14). Die Clan-Zugehörigkeit hat auch in Mogadischu nach wie vor eine existenzielle Bedeutung für Rückkehrer. Es wird berichtet, dass der Einzelne sich dort zwar frei bewegen kann, aber in einem Gebiet nicht leben kann, in dem der betreffende Clan nicht vorhanden ist. Die Angehörigkeit zu einem Clan biete insoweit einen gewissen Schutz, als bei einem Verbrechen, das nicht von einem

Angehörigen von Al Shabab begangen wird, die Angelegenheit zwischen den Clans geregelt werden könne. Ohne Familie in Mogadischu sei der Einzelne ohne Schutz eines Clans (vgl. UK Border Agency, Länderbericht zu Somalia vom 5.8.2013, dort Ziffer 9.14, S. 78). Nicht der Clan, sondern die Kernfamilie bietet zwar nach Angaben von UNHCR Somalia Unterstützung bei dem Lebensunterhalt. Der Clan bietet jedoch einen darüber hinausgehenden Schutz. Um von einem Schutz durch den Clan zu profitieren, muss die betreffende Person UNHCR Somalia zufolge den Clan-Älteren oder anderen Clan-Mitgliedern bekannt sein. Informationen über einen Neuankömmling, besonders, wenn er bzw. sie nicht zu den vorhandenen Clans oder Kernfamilien gehört oder wenn er bzw. sie aus einem früher oder derzeit von einer Rebellengruppe kontrollierten Gebiet stammt, würden sicherlich eine ablehnende Aufmerksamkeit hervorrufen. Sogar Personen, die aus Mogadischu stammen, könnten als Neuankömmlinge angesehen werden, wenn sie vor langer Zeit ausgereist sind und die Verbindungen zu ihrer Clan-basierten Gemeinschaft verloren hätten (vgl. Landinfo und dänische Immigrationsbehörde, Bericht über Sicherheit und Schutz in Mogadischu und Süd-Zentralsomalia vom Mai 2013, dort unter Ziffer 2.1, S. 32). Es wird berichtet, dass Flüchtlinge wie auch andere Bedürftige nicht im selben Maß wie andere Sicherheit genießen. Sie sind oft ohne Unterstützung und können sich hinsichtlich der Sicherheit nicht an die Behörden wenden. Flüchtlinge müssen oft sehr hohe Mieten und Schutzgelder bezahlen. Flüchtlinge, die diese Zahlungen nicht leisten können, riskieren, geschlagen oder vergewaltigt zu werden (vgl. Länderbericht der UK Border Agency zu Somalia vom 5.8.2013, dort Ziffer 16.08, S. 147).

Der Kläger ist 2007 als Minderjähriger aus seinem Heimatland ausgereist und hat sich mehrere Jahre im Ausland aufgehalten. Seinen glaubhaften und insoweit widerspruchsfreien Aussagen zufolge hat er sich vor seiner Flucht in Mogadischu aufgehalten. Da seine Kernfamilie, seine Mutter, im Hinterland von Mogadischu in

der Nähe von Jawhar lebt, wäre er bei einer Rückkehr nach Mogadischu auf sich allein gestellt und daher unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben von allen Seiten aller Bürgerkriegsparteien in Mogadischu ausgesetzt. (so auch der Lagebericht vom 12. Juni 2013 unter II.1.3). Als Minderjähriger ist der Kläger besonders schutzbedürftig. Es ist ihm nicht zuzumuten, allein nach Mogadischu zurückzukehren.

Weiter ist dem Kläger ein Ausweichen zu seiner Mutter in die Nähe von Jawhar nicht zumutbar (§ 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie). Unabhängig von einer aktuellen Bewertung der dortigen Situation wäre es dem Kläger bereits nicht möglich, solche Gebiete ohne existenzielle Gefahren zu erreichen. Wer durch Somalia reist, überquert häufig Frontlinien. Wer in Al Shabab-Gebiete einreist, insbesondere als junger Mann riskiert, als Spion der TFG verdächtigt zu werden (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12.6.2013, dort Ziffer II.3., Schweizer Bundesamt für Migration, Focus Somalia – Sicherheitslage in Süd- und Zentralsomalia S. 24 f.).

- c) Ferner findet im vorliegenden Fall die Beweiserleichterung in Form einer widerleglichen gesetzlichen Vermutung gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie Anwendung. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits von einer Verfolgung oder einem Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass dessen Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder von einem solchen Schaden bedroht wird.

Vorliegend ist der Kläger im Jahre 2007 aus Somalia ausgereist. Bereits zum damaligen Zeitpunkt bestand ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt für

die Zivilbevölkerung, sodass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betreffenden Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ausgesetzt war. Nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 5. Mai 2008 gab es auch zum damaligen Zeitpunkt kaum wirksamen Schutz gegen Übergriffe durch Clan- und anderen Milizen sowie bewaffnete kriminelle Banden. Allein im Herbst 2007 flohen nach Angaben des UNHCR etwa 700.000 Menschen aus der Hauptstadt Mogadischu aufgrund wieder aufflammender Kämpfe zwischen äthiopischen Interventionstruppen und den Kämpfern der Union der Islamischen Gerichtshöfe. Die allgemeine Menschenrechtssituation war auch zum damaligen Zeitpunkt extrem schlecht. Die Zivilbevölkerung in Somalia war und ist schweren Menschenrechtsverletzungen sowohl durch die Kampfhandlungen der streitenden Milizen als auch durch die „Justiz“ der jeweils obsiegenden Partei ausgesetzt, ohne dass inländische Fluchialternativen bestehen würden. Zwischen dem Kläger vor seiner Ausreise unmittelbar drohenden Schäden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht ein enger Zusammenhang (BVerwG, U. v. 17.11.2011 – 10 C 13/10 – NVwZ 2012, 454). Wie oben ausgeführt ist der Kläger auch im Falle einer Rückkehr der erheblichen Gefahr für Leib und Leben durch die in Mogadischu aktiven Milizen, u.a. Al Shabab ausgesetzt. Im Unterschied zur damaligen Sachlage sind lediglich neben Al Shabab weitere Akteure mit Gewalttaten in Erscheinung getreten; zudem hat Al Shabab nach weitgehender Beendigung der offenen Kampfhandlungen in Mogadischu die Strategie hin zu einer Guerillataktik mit gezielten Tötungen und Anschlägen verändert, der weiterhin zahlreiche Zivilisten zum Opfer fallen. Es bestehen daher keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in sein Herkunftsland nicht erneut von derartigen Schäden bedroht sein würde (vgl. BayVGH, Urteil v. 14.1.2013 – 20 B 12.30349 – juris, RdNr. 25).

3. Die in Ziffer 4 des streitgegenständlichen Bescheids enthaltene Abschiebungsandrohung erweist sich wegen des vorliegenden Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb ^{28.10.13} eines Monats nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schretter

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 25.8.2013

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

